

Krankenversicherungsbeiträge werden ab dem 01.01.2019 wieder paritätisch finanziert

Der Beitragssatz zur Gesetzlichen Krankenversicherung wird ab dem 01.01.2019 unverändert bei 14,6% bleiben. Zu einer gravierenden Änderung kommt es ab Januar 2019 beim kassenindividuellen Zusatzbeitrag, den jede Krankenkasse entsprechend ihres Finanzbedarfs von den Versicherten erhebt.

Der Zusatzbeitrag musste bislang allein von den Versicherten aufgebracht werden. Durch das GKV-Versichertenentlastungsgesetz wird der Beitrag ab dem 01.01.2019 wieder paritätisch entrichtet, also hälftig von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern. Damit ergeben sich für die Beschäftigten deutliche finanzielle Entlastungen.

Eine finanzielle Erleichterung bringt das GKV- Versichertenentlastungsgesetz auch für freiwillig Krankenversicherte während des Bezugs von Krankengeld und Mutterschaftsgeld. Diese Versicherten müssen während des Bezugs der genannten Entgeltersatzleistungen nur die Beiträge auf die tatsächlich bestehenden beitragspflichtigen Einnahmen entrichten. Die Pflicht zur Beitragszahlung in Höhe von Mindestbeiträgen gibt es nicht mehr.

Eine weitere Änderung, welche das GKV-Versichertenentlastungsgesetz mit sich bringt, ist die Halbierung des Mindestbeitrags, den Kleinselbstständige zur Krankenversicherung entrichten müssen. Der Mindestbeitrag wird ab dem 01.01.2019 auf 171 Euro gesenkt und damit im Vergleich zum bisherigen Beitrag halbiert. Mit dieser Änderung möchte der Gesetzgeber erreichen, dass Kleinselbstständige mit den Krankenversicherungsbeiträgen finanziell nicht überfordert werden.

Zusatzbeiträge und Finanzreserven der Krankenkassen

Auch bei der Erhebung bzw. Festsetzung der Zusatzbeiträge ergeben sich für die Krankenkassen durch das GKV-Versichertenentlastungsgesetz Änderungen. Die Krankenkassen dürfen ihren Zusatzbeitrag nicht mehr anheben, wenn diese über Finanzreserven von mehr als einer Monatsausgabe verfügen. Die Finanzreserven wiederum dürfen den Umfang einer Monatsausgabe nicht mehr überschreiten. Sollte dies dennoch der Fall sein, müssen diese zu hohen Finanzreserven ab dem Jahr 2020 über einen Zeitraum von drei Jahren reduziert werden.

**Ihre
Lohn + Gehalt Service GmbH**